

Satzung des
Männerturnverein Segeberg von 1860 e.V.
(MTV)



Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 11 Abwicklung des Beitragswesens
- § 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen
- § 13 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 14 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 18 Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 19 Grundsätze zur Amtszeit und abweichende Amtszeit
- § 20 Stimmverbot von Organmitgliedern
- § 21 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 22 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 25 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 26 erweiterte Vorstand
- § 27 Beirat
- § 28 Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 29 Vereinsjugend
- § 30 Abteilungen

V. Vereinsleben

- § 31 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 32 Satzungsänderung und Fusion
- § 33 Datenverarbeitung und Internet
- § 34 Vereinsordnungen
- § 35 Haftungsschluss
- § 36 Kassenprüfung
- § 37 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 38 Auflösung des Vereins
- § 39 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Männerturnverein Segeberg von 1860 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der MTV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Männerturnverein Segeberg von 1860 e.V., nachfolgend MTV genannt.
- (2) Der MTV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 308 KI eingetragen.
- (3) Der Sitz des MTV ist Bad Segeberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des MTV ist:
 - (1) Die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Durch Förderung des Sports und hier insbesondere der Sportjugend.
 - (2) Förderung des Amateursports, insbesondere durch Turnen, Spiel und Sport. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (3) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
 - (4) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der MTV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (5) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
 - (6) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (7) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der MTV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der MTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des MTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MTV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MTV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den MTV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der MTV ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Segeberg e. V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV),
 - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der MTV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des MTV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum MTV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der MTV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich sexueller Gewalt mit Jugendlichen zu unterschreiben.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im MTV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (4) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den MTV jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des MTV ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Kurzzeitmitgliedschaft
Mitglieder auf Zeit werden Teilnehmer an zeitlich begrenzten Veranstaltungen (z.B. Kursen) des Vereins. Sie erwerben mit der Teilnahme eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft im Verein. Mitglieder auf Zeit haben nicht das Recht auf aktive Teilnahme am sonstigen Sportbetrieb. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Ende der Veranstaltung. Sie sind von den Jahresbeiträgen und der Aufnahmegebühr befreit, nicht jedoch von der Zahlung außerordentlicher Beiträge für die jeweilige Veranstaltung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem MTV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle erfolgen und wird mit Ende der vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Quartalsende wirksam. Für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung ist das Mitglied verantwortlich.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des MTV,
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört,
 - wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischer Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und entscheidet über den Ausschluss endgültig.

- (3) Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem MTV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem MTV zurückzugeben.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (8) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des MTV.
- (9) Die Beitragshöhe für Kurzzeitmitgliedschaften im Rahmen von zeitlich begrenzten Veranstaltungen werden vom Vorstand ermittelt und festgesetzt.
- (10) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig und sind in gleichen Raten jeweils zum ersten eines Monats auf das Bankkonto des MTV zu zahlen.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
- (3) Bei der Aufnahme in den MTV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Mitglieder die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des MTV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des MTV festlegt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der MTV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim MTV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Für den Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand ist eine Mahngebühr zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr ist durch den Vorstand in der Beitragsordnung festzulegen. Im Übrigen ist der MTV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (8) Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

§ 12 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.

- (2) Alle Personen die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode beitragsfrei.
- (3) Schiedsrichter und ehrenamtliche Übungsleiter sind beitragsfrei.
- (4) Personen die beitragsfrei sind müssen als Sportler Beitrag zahlen.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - I. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - II. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - III. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 - e. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 14 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftlichen Aushang im Schaukasten bei der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen

abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat.
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 28 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Der Beirat
- (5) Die Vereinsjugend
- (6) Der Ehrenrat

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vereinsämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Die Entscheidung muss schriftlich, einstimmig durch alle gewählten Mitglieder des Vorstands erfolgen. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den MTV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des MTV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 18 Allgemeines zur Gültigkeit der Amtszeit der Organe

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 19 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 20 Stimmverbot von Organmitgliedern bei eigener Befangenheit

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad)

§ 21 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand hat für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:

- (1) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- (2) Unfallversicherung der VBG
- (3) Evtl. weitere Versicherungen über den LSV (KFZ-Zusatzversicherung)

B. Mitgliederversammlung

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des MTV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des MTV erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates dies fordert.

§ 24 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

- e. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - h. Aufnahme von Hypotheken.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
- 1. des Vorstandes nach § 26 BGB
 - 2. des erweiterten Vorstandes
 - 3. der Kassenprüfer
 - 4. des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Personen, die ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des MTV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den MTV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der MTV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften erhält der Kassenwart die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
- a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperren
 - d. Ausschluss aus dem Verein

§ 26 der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a. Vorstand nach § 26 BGB
 - b. Jugendleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
 - c. Bis zu fünf Beisitzer
- (2) Der Sprecher des Vorstandes oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

- (3) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Mitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorstand hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (6) Die bis zu fünf Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. a. und c. wird im 1. Jahre und b. im 2. Jahr gewählt.

§ 27 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgende Personen:
 - a. Vorstand
 - b. erweiterter Vorstand
 - c. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Sprecher des Vorstandes oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorstand hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 28 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im MTV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder für 2 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 29 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des MTV führt und verwaltet sich selbstständig.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des MTV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 30 Die Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch den erweiterten Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Dieser soll einen Stellvertreter haben.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des MTV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden

- Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder der erweiterte Vorstand gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.
 - (6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden.,

V. Vereinsleben

§ 31 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im MTV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des MTV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 32 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des MTV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 33 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des MTV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im MTV verarbeitet, übermittelt und verändert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des MTV und allen Mitarbeitern des MTV oder wer sonst für den MTV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem MTV hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 34 Vereinsordnungen

- (1) Der MTV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des MTV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des MTV
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Abteilungsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenratsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des MTV auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 35 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 36 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des MTV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im MTV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 37 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des MTV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem MTV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des MTV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des MTV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 39 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des MTV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des MTV an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 11.03.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.